

# E 1 Eingruppierung – Teil III

## Anlage 21 (Lehrkräfte)

---

### 1. Anlage 21 (Lehrkräfte)

- 2135 Die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD und TV-L) enthielten bis 2015 keine Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung von Lehrkräften an allgemein- und berufsbildenden Schulen. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) legte diese einseitig fest in den „Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrer-Richtlinien der TdL)“.<sup>1</sup> Auf Ebene der einzelnen Bundesländer existierten darüber hinaus verschiedene Ausführungsbestimmungen und ergänzende Vorschriften.
- 2015 wurde zwischen den Ländern und der Gewerkschaft dbb Beamtenbund und Tarifunion der „Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder“ (TV EntgO-L) abgeschlossen. Die Gewerkschaft GEW unterzeichnete den Tarifvertrag 2017. Auch der TV EntgO-L enthält im Wesentlichen keine eigenständige Entgeltordnung, sondern Zuordnungstabellen. Diese legen fest, welche Entgeltgruppen welchen Besoldungsgruppen der Beamten entsprechen.
- 2140 In dem weit überwiegend von Beamtenverhältnissen geprägten allgemein- und berufsbildenden Schuldienst ist es den Gewerkschaften bis heute nicht gelungen, entsprechende eigenständige tarifliche Regelungen durchzusetzen. So sind die Beschäftigungsverhältnisse von Lehrkräften im Angestelltenverhältnis im Ergebnis weiterhin wesentlich durch den ersten Weg gekennzeichnet, also durch einseitige Rechtsetzung der öffentlichen Arbeitgeber. Eine Ausnahme bilden Bereiche, in denen keine vergleichbaren Beamten existieren, auf deren Besoldung Bezug genommen werden könnte. Dies gilt zum Beispiel für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen. Hier wurden im TV EntgO-L eigene Tätigkeitsmerkmale ausgebracht.
- 2145 Nach den Schulfinanzierungsgesetzen der Bundesländer erhalten **private** Schulen, soweit sie **staatlich anerkannt** sind, Zuschüsse für den notwendigen Personalaufwand. Diese Personalkostenrefinanzierung orientiert sich an den Entgelten der bei dem jeweiligen Bundesland beschäftigten Lehrkräfte.
- 2150 Vor diesen Hintergründen hatte die Arbeitsrechtliche Kommission bezüglich der Eingruppierung bereits vor der Tarifreform des öffentlichen Dienstes auf die landesrechtlichen Vorschriften verwiesen.<sup>2</sup>
- 2155 In zwei Schritten (2007 und 2011) wurde dann die Anlage 21 als eigene Lehrkräfte-Anlage innerhalb der AVR geschaffen. Sie orientiert sich an der TVöD-Systematik beziehungsweise der vergleichbaren Systematik des TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder). Hinsichtlich

1 Derzeit aktuell ist die bereinigte Fassung nach Maßgabe der Tarifeinigung vom 10.3.2011 gemäß Beschluss der 12./2011 Mitgliederversammlung der TdL am 19./20.12.2011.

2 Abschnitt VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 in der Anlage 2

der Eingruppierung verweist auch die Anlage 21 auf die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen (§ 2). Somit sind die Regelungen des TV EntgO-L im Bereich der Anlage 21 anzuwenden.

### 1.1 Geltungsbereich

Nach § 1 Abs. 1 findet die Anlage 21 Anwendung auf Lehrkräfte in Schulen und für sonstige pädagogische, therapeutische und pflegerische Mitarbeiter in diesen Schulen, die nach den jeweiligen **landesrechtlichen Bestimmungen über die Förderung von Privatschulen refinanziert** werden. 2160

Welche Schulen das geforderte Kriterium der Refinanzierung erfüllen, ist den jeweiligen Landesschulgesetzen zu entnehmen. 2165

#### 1.1.1 Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten muss prägend sein

Gemäß Anmerkung 1 zu § 1 Abs. 1 Satz 1 ist die Anlage anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Tätigkeit durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen des Schulbetriebs geprägt sein muss. Neben Lehrkräften sind dies auch die sonstigen pädagogischen, therapeutischen und pflegerischen Mitarbeiter, die diese Voraussetzung erfüllen. 2170

Unter **Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten fällt** sowohl theoretische wie praktische Unterweisung. Entscheidend ist, dass Neues auf Grundlage eigener Planung vermittelt wird. Reine Betreuung und Begleitung oder die bloße Unterstützung von Lehrkräften reicht nicht.<sup>1</sup> 2175

Weiterhin muss die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten **prägend** für die ausübende Tätigkeit sein. „Prägend“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch im Sinne von charakteristisch oder kennzeichnend verwendet. Das Bundesarbeitsgericht sah diese Voraussetzung jedenfalls dann gegeben, wenn die entsprechende Tätigkeit mehr als die Hälfte der Arbeitszeit des Mitarbeiters beansprucht.<sup>2</sup> 2180

#### 1.1.2 Nicht unter die Anlage fallende Schulen

Nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 21 fällt nach Absatz 1 Satz 2 das Lehrpersonal an **Altenpflege-, Krankenpflege-, Krankenpflegehilfe-, Kinderkrankenpflege- und Hebammenschulen**. Auf diese Mitarbeiter sind die in den Anlagen 21a, 31 und 32 enthaltenen Tätigkeitsmerkmale anzuwenden. 2185

1 BAG, Urteil vom 8.8.2002 – 8 AZR 647/00,

2 BAG, Urteil vom 21.3.1984 – 4 AZR 42/82, AP Nr. 11

# E 1 Eingruppierung – Teil III

## Anlage 21 (Lehrkräfte)

---

### 1.1.3 Nicht unter die Anlage fallende Lehrkräfte

- 2190 Anlage 21 gilt **nicht** für Mitarbeiter, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten (§ 3 lit. f) Allgemeiner Teil AVR).
- 2195 Nicht unter die Anlage fallen auch Lehrkräfte, die zwar an einer dem Geltungsbereich der AVR unterliegenden Schule unterrichten, aber in einem staatlichen Anstellungsverhältnis stehen. Ebenso ist die Anlage 21 nicht auf Honorarkräfte anzuwenden, da diese keine Arbeitnehmer sind.

### 1.2 Eingruppierung

- 2200 Unter Eingruppierung ist generell die Zuordnung einer vom Mitarbeiter ausübenden Tätigkeit zu den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe innerhalb einer Entgeltordnung zu verstehen (→ Teil I, Ziffer 1 „Das Konzept der Eingruppierung – Wertebene und Erfahrung“).
- 2205 Nach § 2 der Anlage 21 sind für die Eingruppierung des Lehrpersonals an den entsprechenden Schulen die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen anzuwenden.
- 2210 Eine Vergleichbarkeit mit den entsprechenden Beschäftigten des jeweiligen Bundeslandes liegt dann vor, wenn der Mitarbeiter mit seinen jeweiligen fachlichen Qualifikationen auch als Beschäftigter des Bundeslandes entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten eigenverantwortlich und selbstständig vermitteln würde.
- 2215 Ob im Einzelfall der Mitarbeiter mit einem sozialversicherungspflichtigen Angestellten oder mit einem Beamten zu vergleichen ist, ist nach dem jeweiligen Sachverhalt und den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes auszulegen. Im Zweifelsfall ist auf den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Bundeslandes abzustellen, da auch der Mitarbeiter in einer caritativen Einrichtung sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

### 1.2.1 Länderrecht ist maßgeblich

- 2220 Auf die Arbeitsverhältnisse der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten bei den Bundesländern ist der TV-L anzuwenden bzw. in Hessen der TV-H. Der den TV-L ergänzende „Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder“ (TV EntGO-L) gilt in allen Bundesländern mit Ausnahme von Hessen.
- 2225 Soweit der TV EntGO-L nur die Zuordnung von Besoldungs- zu Entgeltgruppen regelt, ist zunächst festzustellen, wie die entsprechende Tätigkeit nach dem jeweils einschlägigen Landesbesoldungsgesetz zu bewerten ist. Gegebenenfalls sind weitere Vorschriften – wie Verwaltungsvorschriften, Anordnungen oder Erlasse – zu berücksichtigen.

Für die Frage der Eingruppierung ist auf die Rechtsanwendung des jeweiligen Bundeslandes abzustellen. Im Zweifelsfall ist das jeweilig zuständige Ministerium anzuschreiben. 2230

### 1.2.2 Erfüller und Nichterfüller

An dieser Stelle soll lediglich noch auf einen wesentlichen Grundsatz der Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte hingewiesen werden. Es wird bei der Eingruppierung von Lehrkräften in vielen Bereichen zwischen Erfüllern und Nichterfüllern unterschieden. Regelmäßig ist die Eingruppierung von Erfüllern für die Mitarbeiter günstiger als die von Nichterfüllern. 2235

**Erfüller** sind Lehrkräfte, welche die **fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen** für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, also eine nach jeweiligem Landesrecht anerkannte Qualifikation vorweisen können (z. B. die jeweils einschlägigen 1. und 2. Staatsexamen). 2240

Weitere Voraussetzungen für die Übernahme ins Beamtenverhältnis, wie gesundheitliche Eignung oder Nicht-Überschreitung der Höchstaltersgrenze, müssen nicht erfüllt sein. 2245

**Nichterfüller** sind Lehrkräfte, die die **fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen**. 2250

Hier geht es um Lehrkräfte, die nicht den üblichen bzw. nicht den für Erfüller vorgeschriebenen staatlichen Ausbildungsweg durchlaufen haben. Das sind vor allem sogenannte Quereinsteiger, also zum Beispiel Dipl.-Mathematiker, die als Mathematiklehrer tätig sind. 2255

### 1.2.3 Erfüller: Eingruppierung nach Beamtenrecht

Die Eingruppierung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis erfolgt in die Besoldungsgruppen der A-Tabelle. Die Zuordnungstabelle zwischen A-Besoldung und den Entgeltgruppen nach TV-L für Erfüller ist im 1. Abschnitt der Anlage zum TV EntgO-L enthalten. 2260

| Besoldungsgruppe | Entgeltgruppe TV-L                                 |
|------------------|--|
| A 9              | EG 9 (verlängerte Stufenlaufzeiten, keine Stufe 5) |
| A 10             | EG 9*  |
| A 11             | EG 10*   |
| A 12 und A 12 a  | EG 11*   |
| A 13             | EG 13  |
| A 14             | EG 14  |
| A 15             | EG 15  |

\* Lehrkräfte in diesen Entgeltgruppen erhalten zusätzlich eine monatliche Ausgleichszahlung. 2265

# E 1 Eingruppierung – Teil III

## Anlage 21 (Lehrkräfte)

---



### BEISPIEL

2270 a Grundschullehrer sind als Beamte regelmäßig in der Besoldungsgruppe A 12 eingruppiert. Liegen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme ins Beamtenverhältnis vor, entspricht dem eine Angestellteneingruppierung in die Entgeltgruppe EG 11.

2275 Aufgrund von Modifizierungen im Bereich der Eingruppierungen in den Bundesländern sind im Einzelfall immer deren Regelungen und ihre jeweilige Anwendung zu beachten.

### **Einstieg in die Paralleltabelle**

2280 Die Gewerkschaft dbb Beamtenbund und Tarifunion und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) haben sich im März 2015 auf den „Einstieg in die Paralleltabelle“ geeinigt. Die Zuordnungstabelle soll langfristig so verändert werden, dass Lehrkräfte in den Entgeltgruppen 9 bis 11 höher eingruppiert werden. So soll zum Beispiel A 10 dann EG 10 entsprechen. Diese Umstellung soll in mehreren zeitlich noch nicht festgelegten Schritten erfolgen. Als erster Schritt wurde für den Großteil der Lehrkräfte in diesen Entgeltgruppen eine dauerhafte „Angleichungszulage“ in Höhe von in der Regel 30 € vereinbart, die auf Antrag seit 1.8.2016 gewährt wird.

### **1.2.4 Nichterfüller: Tätigkeitsmerkmale der Lehrerrichtlinien**

2285 Für „Nichterfüller“ enthalten der 2. und 3. Abschnitt der Anlage zum TV EntgO-L eigene Zuordnungsvorschriften.

Soweit für die entsprechenden Tätigkeiten im jeweiligen Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist (es daher keine vergleichbaren Beamten gibt), enthält die Anlage eigene Tätigkeitsmerkmale, die unmittelbar anzuwenden sind.



### BEISPIEL

„Entgeltgruppe 9

2290 a 2. Erzieher, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung als Fachlehrer an Förderschulen/Sonderschulen.“

### 2. Anlage 21a (Lehrkräfte in der Altenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen)

Die am 26. März 2015 von der Bundeskommission beschlossene Anlage 21a für Pflegelehrer orientiert sich – wie die Anlage 21 – am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bislang waren die entsprechenden Lehrkräfte an den circa 250 Pflege-Schulen der Caritas zumeist nach Anlage 31 bzw. 32 (Pflege) eingruppiert. Für Lehrkräfte mit einschlägigem Hochschulabschluss führen die neuen Eingruppierungen zum Teil zu deutlichen höheren Entgelten. Die neue Anlage trat zum 1. Juli 2015 in Kraft. Für die bestehenden Arbeitsverhältnisse wurden eine Überleitungsregelung (§ 2 Anhang B) und eine Besitzstandsregelung (§ 3 Anhang B) geschaffen.

#### 2.1 Geltungsbereich

Nach § 1 Abs. 1 gilt diese Anlage für Lehrkräfte in der Altenpflege sowie dem Gesundheits- und Sozialwesen, die in

- Schulen im Gesundheits- und Sozialwesen,
- Schulen und Fachseminaren der Altenpflege,
- Ausbildungsorten der dualen Pflegeausbildung in Kooperation mit Hochschulen
- und sonstigen Bildungsstätten im Bereich Alten- und Krankenpflege beschäftigt sind, soweit die Schulen nicht unter den Geltungsbereich der Anlage 21 zu den AVR fallen. Die Anlage 21 ist im Hinblick auf den Geltungsbereich also vorrangig.

Die Anlage 21a gilt nicht für Alten- und Krankenpfleger **ohne Zusatzqualifikation** in der Tätigkeit von Lehrkräften. Für diese Mitarbeiter sind weiterhin die einschlägigen Tätigkeitsmerkmale der Anlagen 31 und 32 anzuwenden.

#### 2.2 Grundlegende Vorschriften aus Anlage 1

Aus § 1 Abs. 2 Satz 1 ergibt sich, dass auch für die Eingruppierung gemäß Anlage 21a wesentliche Regelungen der älteren Anlage 1 weiterhin anzuwenden sind. Dies sind die Abschnitte:

- Abschnitt I Eingruppierung (Grundsätze)  
(→ Teil I, Ziffer 3 „Grundlegende Begriffe und Gesichtspunkte“)
- Abschnitt Ib Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit  
(→ Teil I, Ziffer 7 „Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeit“)
- Abschnitt Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung ist

(→ Teil I, Ziffer 3.6.1 „Eingruppierung bei nicht erfüllten Voraussetzungen“)

### **2.3 Die Eingruppierungsmerkmale**

2335 Nach § 2 erfolgt die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs A. Dieser listet folgende Tätigkeitsmerkmale auf:

#### **Entgeltgruppe 10**

- 2340 • Mitarbeiter **ohne** abgeschlossene Hochschulausbildung mit entsprechender Zusatzqualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Unterrichtspfleger)

#### **Entgeltgruppe 11**

- 2345 • Mitarbeiter **mit** abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Qualifikation in der Tätigkeit von Lehrkräften (z.B. Hauptamtliche Dozenten an Fachschulen)
- Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelorabschluss) und entsprechender Tätigkeit

#### **Entgeltgruppe 12**

- 2350 • Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Masterabschluss bzw. Diplompflegepädagogen) und entsprechender Tätigkeit

#### **Entgeltgruppe 13**

- 2355 • Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) und entsprechender Tätigkeit
- Stellvertretende Schulleitung bis 150 Schüler

#### **Entgeltgruppe 14**

- 2360 • Mitarbeiter als Schulleitung bis 150 Schüler;
- Stellvertretende Schulleitung ab 150 Schüler

#### **Entgeltgruppe 15**

- 2365 • Mitarbeiter als Schulleitung ab 150 Schüler
- 2390